

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Stiftungshochschule München
Ggf. Standort	Campus München

Studiengang 01	Kindheitspädagogik			
Abschlussbezeichnung	B.A. (Bachelor of Arts)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	20	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	23	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	-	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	22.09.2020

Studiengang 02	Kindheitspädagogik berufsbegleitend (vormals: Bildung und Erziehung im Kindesalter)			
Abschlussbezeichnung	B.A. (Bachelor of Arts)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	27 Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	15 Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.).....	5
Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.).....	7
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.).....	9
Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.).....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	11
Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.).....	11
Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.).....	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	12
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	13
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	13
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	14
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	14
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	15
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	16
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	29
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	31
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	35
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):	38
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	38
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	40
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	42
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	44
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	46

	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	46
3	Begutachtungsverfahren.....	47
3.1	Allgemeine Hinweise	47
3.2	Rechtliche Grundlagen.....	47
3.3	Gutachtergremium	47
4	Datenblatt.....	49
4.1	Daten zu den Studiengängen.....	49
	Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	49
	Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)	49
4.2	Daten zur Akkreditierung.....	52
	Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	52
	Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)	52
5	Glossar	53
	Anhang.....	54

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Angebot zu schaffen, müssen Veranstaltungsformate in den Modulhandbüchern präzisiert und klar benannt werden.
- Auflage 2 (Kriterium Mobilität): Das Studiengangkonzept ist so anzupassen, dass ein Semester als Mobilitätsfenster empfohlen werden kann.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Beschreibung möglicher Berufsfelder nach Studienabschluss sollte im Hinblick auf leitende Positionen im Flyer und im Modulhandbuch weiter präzisiert und angeglichen werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium Curriculum): Die Modulbeschreibungen sollten im Detaillierungsgrad angeglichen und die Literaturangaben entweder durchgängig aufgenommen oder mit Verweis auf das Vorlesungsverzeichnis entfernt werden.
- Empfehlung 3 (Kriterium Prüfungssystem): Im Modul 1.1 („Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“) sollte darüber nachgedacht werden, ob die Prüfungsform Klausur den Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen angemessen ist bzw. ob sie nicht besser durch ein Prüfungsformat ersetzt werden sollte, das ggf. stärker zum wissenschaftlichen Arbeiten anregt und auffordert.

- Empfehlung 4 (Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): Die in den Modulhandbüchern aufgenommene Fachliteratur sollte entsprechend der Stärken der Hochschule (starke Einbindung im frühpädagogischen Fachdiskurs) auf Aktualität und Wissenschaftlichkeit der empfohlenen Literatur geprüft und überarbeitet werden.
- Empfehlung 5 (Kriterium Studienerfolg): Um den Studierenden der Kindheitspädagogik im Bereich der studentischen Partizipation einen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, sollte an dem Abbau institutioneller Hürden mit dem Ziel der Intensivierung der Beteiligung der Studierenden weitergearbeitet werden (z.B. Fachschaftssitzungen flexibler terminieren).



Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Rechtliche Aspekte müssen im Curriculum gestärkt werden. Dies kann entweder durch Verlegung des Moduls 4.1 („Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht“) in den Pflichtbereich des Studiengangs oder durch die Prüfung der Kompetenzen vor der Anrechnung entsprechender Leistungen aus der Fachschule (Äquivalenzprüfung o.ä.) erfolgen.
- Auflage 2 (Kriterium Curriculum): Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Angebot zu schaffen, müssen Veranstaltungsformate in den Modulhandbüchern präzisiert und klar benannt werden.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

Empfehlung 1 (Kriterium Curriculum): Die Modulbeschreibungen sollten im Detaillierungsgrad angeglichen und die Literaturangaben entweder durchgängig aufgenommen oder mit Verweis auf das Vorlesungsverzeichnis entfernt werden.

Empfehlung 2 (Kriterium Mobilität): Studierende sollten zu einem längeren Auslandsaufenthalt ermutigt werden.

Empfehlung 3 (Kriterium Prüfungssystem): Im Modul 1.1 („Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“) sollte darüber nachgedacht werden, ob die Prüfungsform Klausur den Inhalten und angezielten Kompetenzen angemessen ist und nicht besser durch ein Prüfungsformat ersetzt werden sollte, das ggf. stärker zum wissenschaftlichen Arbeiten anregt und auffordert.

Empfehlung 4 (Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): Die in den Modulhandbüchern aufgenommene Fachliteratur sollte entsprechend der Stärken der Hochschule (starke Einbindung im frühpädagogischen Fachdiskurs) auf Aktualität und Wissenschaftlichkeit geprüft und entsprechend überarbeitet werden.

Empfehlung 5 (Kriterium Studienerfolg): Um den Studierenden hinsichtlich der studentischen Partizipation einen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, sollte an dem Abbau institutioneller Hürden mit dem Ziel der Intensivierung der Beteiligung der Studierenden weitergearbeitet werden.



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) ist an der Fakultät Soziale Arbeit der Katholischen Stiftungshochschule (KSH) München angesiedelt. Die KSH München ist eine spezialisierte Hochschule für Sozial-, Pflege-, Gesundheits- und pädagogische Berufe in kirchlicher Trägerschaft. Die spezielle Ausrichtung des Studiengangs leitet sich aus dem diakonischen Auftrag der katholischen Kirche ab. Angebote zur akademischen Qualifizierung von Fachpersonen für die Arbeitsfelder der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern stellen ein wesentliches Element dieses spezifischen Hochschulprofils dar.

Die Studierenden des Studiengangs bauen im Verlauf ihres hochschulischen Qualifikationswegs eine wissenschaftlich fundierte und reflektierte kindheitspädagogische Professionalität auf. Diese beinhaltet die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sowie zur Kooperation mit Eltern, Schule und sozialräumlichen Unterstützungssystemen. Die Studierenden lernen, in komplexen und widersprüchlichen beruflichen Situationen, die durch Handlungsdruck gekennzeichnet sind, professionell zu entscheiden und zu handeln. Dies beinhaltet vor allem, auf der Grundlage einer kritischen Auseinandersetzung mit kindheitspädagogisch bedeutsamen Theorien und Forschungsergebnissen, methodisch geleitet und selbständig pädagogisch bedeutsame Sachverhalte oder Situationen zu erkennen, zu deuten, einzuordnen und zu beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in den Arbeitsfeldern der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu treffen und an der Weiterentwicklung der eigenen Profession mitzuwirken.

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) stellt ein primärqualifizierendes Studienangebot dar. Er wendet sich an Personen mit Hochschulzugangsberechtigung (Fachabiturientinnen bzw. Fachabiturienten und Inhaberinnen bzw. Inhaber vergleichbarer Qualifikationen), die einen erstqualifizierenden Studienabschluss in der Kindheitspädagogik anstreben.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) ist an der Fakultät Soziale Arbeit der Katholischen Stiftungshochschule (KSH) München angesiedelt. Die KSH München ist eine spezialisierte Hochschule für Sozial-, Pflege-, Gesundheits- und pädagogische Berufe in kirchlicher Trägerschaft. Die spezielle Ausrichtung des Studiengangs leitet sich aus dem diakonischen Auftrag der katholischen Kirche ab. Angebote zur akademischen Qualifizierung von Fachpersonen für die Arbeitsfelder der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern stellen ein wesentliches Element dieses spezifischen Hochschulprofils dar.

Die Studierenden des Studiengangs bauen im Verlauf ihres hochschulischen Qualifikationswegs eine wissenschaftlich fundierte und reflektierte kindheitspädagogische Professionalität auf. Diese beinhaltet die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sowie zur Kooperation mit Eltern, Schule und sozialräumlichen Unterstützungssystemen. Die Studierenden lernen, in komplexen und widersprüchlichen beruflichen Situationen, die durch Handlungsdruck gekennzeichnet sind, professionell zu entscheiden und zu handeln. Dies beinhaltet vor allem, auf der Grundlage einer kritischen Auseinandersetzung mit kindheitspädagogisch bedeutsamen Theorien und Forschungsergebnissen, methodisch geleitet und selbständig pädagogisch bedeutsame Sachverhalte oder Situationen zu erkennen, zu deuten, einzuordnen und zu beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in den Arbeitsfeldern der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu treffen und an der Weiterentwicklung der eigenen Profession mitzuwirken.

Der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) richtet sich an staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber mit vergleichbaren Berufsabschlüssen und Hochschulzugangsberechtigung. Aufgrund der mitgebrachten pädagogischen Erstqualifikation erhalten staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher eine pauschale Anrechnung von Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Auf dieser Basis beträgt die Dauer des berufsbegleitenden Studiums in der Regel sechs Semester. Studierenden arbeiten wöchentlich zwischen 20 und 30 Stunden an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung (Montag bis Donnerstag) und kommen jeweils am Freitag bzw. Samstag zu ganztägigen Lehrveranstaltungen an die Hochschule.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Im Rahmen des Studiums wird großer Wert auf die individuelle Begleitung gelegt, welche sich sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die praxisnahe Gestaltung bezieht. Durch die angelegte Struktur (u.a. Kooperation mit Praxiseinrichtungen, Einbettung der Praxistage in Studienwoche, frühe Akzentuierung auf Fachwissen in den ersten Semestern, Beschäftigung mit internationalen Konzepten) ist es den Studierenden möglich, ihre individuellen Motive regelmäßig zu hinterfragen und hinsichtlich des gewünschten zukünftigen Arbeitsfeldes abzustimmen. Der Studiengang bildet insgesamt ein gutes Gleichgewicht zwischen Theorie und Praxis.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut, die Abfolge der Module ist stimmig, folgt einer inneren Logik, und der pro Semester zu erbringende Workload ist ausbalanciert. Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung sind begründet und nachvollziehbar.

Die im Curriculum abgebildeten Inhalte entsprechen dem aktuellen kindheitspädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Stand in Theorie und Forschung.

Das Studiengangsformat ist geprägt von einer angemessenen Varianz von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, die konsistent und stimmig sind, und erlaubt die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind gegeben. Die Prüfungsbelastung sowie die Verteilung der Prüfungen im Studienverlauf wird als angemessen eingeschätzt.

Die personellen Ressourcen sind sowohl inhaltlich-qualitativ als auch formal-quantitativ als angemessen zu bewerten. Die hauptamtlichen Lehrenden sind in vielen einschlägigen Verbänden und Organisationen aktiv und auch dort im frühpädagogischen Fachdiskurs eingebunden.

Die Hochschule stellt dem Studiengang umfangreiche und sehr gut ausgestattete räumlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur vor (digital und präsent), es gibt darüber hinaus vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung der verschiedenen Akteursgruppen einem kontinuierlichen Monitoring.

Sehr positiv hervorzuheben ist im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) das von der KSH gegründete Kooperationsnetzwerk mit zahlreichen Kindergarteneinrichtungen, das durch unterschiedliche Einrichtungsformen, Träger und pädagogische Konzepte breit aufgestellt ist.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Im Rahmen des Studiums wird großer Wert auf die individuelle Begleitung gelegt, welche sich sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die praxisnahe Gestaltung bezieht. Den Herausforderungen von berufsbegleitenden Studierenden hinsichtlich ihrer eigenen Rolle im beruflichen und studentischen Kontext wird durch besonders angelegte Praxis und Reflexionsphasen Rechnung getragen.

Der Studiengang bildet ein gutes Gleichgewicht zwischen Theorie und Praxis. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut, die Abfolge der Module ist stimmig und folgt einer inneren Logik. Der pro Semester zu erbringende Workload ist ausbalanciert. Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung sind begründet und nachvollziehbar.

Die im Curriculum abgebildeten Inhalte entsprechen dem aktuellen kindheitspädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Stand in Theorie und Forschung.

Das Studiengangsformat ist geprägt von einer angemessenen Varianz von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen und erlaubt die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind gegeben. Die Prüfungsbelastung sowie die Verteilung der Prüfungen im Studienverlauf werden als angemessen eingeschätzt.

Die personellen Ressourcen sind sowohl inhaltlich-qualitativ als auch formal-quantitativ als angemessen zu bewerten. Die hauptamtlichen Lehrenden sind in vielen einschlägigen Verbänden und Organisationen aktiv und auch dort im frühpädagogischen Fachdiskurs eingebunden.

Die Hochschule stellt dem Studiengang umfangreiche und sehr gut ausgestattete räumlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur vor (digital und präsent). Es gibt darüber hinaus vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) hat sich unter Einhaltung von Qualitätsrichtlinien an den Bedarfen der speziell belasteten Zielgruppe ausgerichtet. Neben den Abweichungen in der Studienstruktur im Vergleich zum grundständigen Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) legt der Studiengang einen besonderen Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie/Beruf und Studium.

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung der verschiedenen Akteursgruppen einem kontinuierlichen Monitoring.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) hat gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik vom 12.03.2019 eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Es werden gemäß § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) hat gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 15.12.2015 aufgrund der Konzeption als berufsbegleitender Studiengang in Teilzeit eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) und der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (jeweils vier Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem jeweiligen Fach mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 bzw. § 9 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) stellt ein primärqualifizierendes Studienangebot dar. Er wendet sich an Personen mit Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur, Ergänzungsprüfung zur Fachhochschulreife etc.), die eine berufliche Erstqualifikation für den Bereich der Kinderbildung-, -erziehung und -betreuung anstreben.

Der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) kombiniert die Teilzeit-Berufstätigkeit in einer Kindertageseinrichtung mit dem Studium an der Hochschule. Dieser Studiengang richtet sich an staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit vergleichbaren Berufsabschlüssen und Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur etc.). Darüber hinaus besteht entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes, Art. 45, eine Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (Zulassungsverfahrensatzung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 12.03.2019).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) führt gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) führt gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) sind berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚staatlich anerkannte Kindheitspädagogin‘ bzw. ‚staatlich anerkannter Kindheitspädagoge‘ zu führen (vgl. Anlage 6 des Selbstberichts: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration). Für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ (B.A.) wird nach Angaben der Hochschule die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung derzeit beantragt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie überwiegend in einem Semester vermittelt werden können. Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) erstrecken sich sechs Module auf zwei Semester, im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) sind zwei Module zweisemestrig.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zur ECTS-Note, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zur Zahl der für jedes Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zu den Lehrenden und zur Angebotssprache. Auch Angaben zum Gesamtarbeitsaufwand und zur Verwendbarkeit sind enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorabschluss im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) sowie im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) werden jeweils 210 ECTS-Punkte nachgewiesen.

In § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Pro Modul werden in beiden Studiengängen 5 bzw. 10, aber auch 8, 12 und 15 ECTS-Punkte vergeben. Für das ‚Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten‘ werden jeweils 15 ECTS-Punkte vergeben, von denen jeweils 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen.

Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) werden im ersten und zweiten Studiensemester jeweils 30 ECTS-Punkte aus der erfolgreich absolvierten Erzieherausbildung auf das Studium angerechnet. Das dritte bis achte Semester sind mit jeweils 25 ECTS-Punkten hinterlegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Praxisphasen im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) werden ausschließlich in Kooperations-einrichtungen der KSH München als nichthochschulischen Lernorten absolviert. Das Muster einer Kooperationsvereinbarung mit der Einrichtung, bei der die Studierenden ihr Vorpraktikum und die studienbegleitenden Praxisphasen absolvieren, liegt vor. Die Kooperationsvereinbarung regelt u.a. den Zweck der Kooperation, die Anforderungen an Kooperationskitas, die Leistungen der Kooperationskita und die rechtlichen Grundlagen. Darüber hinaus ein „Einrichtungsportrait Kooperations-einrichtung Studiengang ‚Kindheitspädagogik‘ (B.A.), in dem jede Kooperationskita beschrieben wird (Einrichtungstyp, Träger, Pädagogisches Profil, Anzahl der pädagogischen Fachkräfte und Ergänzungskräfte u.a.), vor.

Im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) finden die Praxisphasen in der Kindertageseinrichtung statt, in der Studierende angestellt sind. Die Kindertageseinrichtung muss dabei die „Voraussetzungen für die Genehmigung einer Praxiseinrichtung“ der KSH erfüllen. Ein entsprechendes Merkblatt liegt vor. Zwischen Studierenden und Träger bzw. Praxiseinrichtung wird zudem für die Durchführung von Praxisprojekten im Rahmen des Studiums eine Umsetzungsvereinbarung geschlossen, in der u.a. die Pflichten der Praxispartner festgelegt sind. Eine Mustervorlage für die Umsetzungsvereinbarung mit dem Träger bzw. der Einrichtung liegt vor.

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung darf das Studium aufnehmen, wer „(...) mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einer pädagogischen Einrichtung in der Arbeit mit Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren in Form von ausbildungsintegriertem Praktikum oder Berufstätigkeit nach dem Ausbildungsabschluss einer pädagogischen, kinderpsychologischen oder vergleichbaren Ausbildung nachweisen kann oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ verliehen wurde oder eine vergleichbare Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 80 Abs. 1, 43 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) erfolgreich abgeschlossen hat.“ Für die Aufnahme des Studiums ist nach Angaben der Hochschule auf der Internetseite (Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis als pädagogische Fachkraft oder Leitung in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung im Umfang von max. 30 Wochenstunden Voraussetzung. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Welche Nachweise und Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind, regelt grundsätzlich die Immatrikulationssatzung der Hochschule (Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 12.03.2019).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung und insbesondere in den Gesprächen im Rahmen der Online-Begehung haben die Praxisgestaltung, die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs sowie das Thema Digitale Lehre eine herausgehobene Rolle gespielt.

Folgende Empfehlungen wurden in der vorangegangenen Akkreditierung des Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (B.A.) [Vorgänger des berufsbegleitenden Studiengangs „Kindheitspädagogik“ (B.A.)] ausgesprochen:

- Es wird empfohlen, die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (vgl. Schreiben vom 02.10.2014) bezüglich der Voraussetzungen zur Erfüllung der Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zeitnah in den Modulbeschreibungen umzusetzen.

Im Zuge der Überarbeitung der Studienmodule wurden die Modultitel stärker spezifiziert, so dass die Erfüllung der Vorgaben des Artikels 2, Absatz 2 BaySozKiPädG nun aus den Modulbezeichnungen ersichtlich ist.

- Die Modultitel sollten konkret spezifiziert werden, um eine höhere Transparenz für zukünftige Arbeitgeber zu erreichen.

Die Bezeichnung der Module wird vom Gutachtergremium als angemessen bewertet.

- In den Modulbeschreibungen sollten die Angaben zur Dauer von Modulen eindeutig formuliert werden.

Die vorgelegten Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben und enthalten u.a. eindeutige Angaben zur Dauer der Module.

- Es sollte die aktuelle Version des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das inhaltliche Profil der Studiengänge „Kindheitspädagogik“ (B.A.) und „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) zielt nach Angaben der Hochschule auf den Aufbau einer wissenschaftlich fundierten und reflektierten kindheitspädagogischen Professionalität. Die normativen Grundlagen hierfür liefern insbesondere der gemeinsame Orientierungsrahmen ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit‘ (Kultusministerkonferenz – KMK/ Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder - JFMK 2010), die JFMK-Vereinbarungen zur staatlichen Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung (JFMK 2011), das Bayerische Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen ‚staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge‘ und ‚staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge‘ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG mit AV) und das Berufsprofil Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge des Studiengangstags Pädagogik der Kindheit (2015). Die hieraus resultierenden fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen werden für den Studiengang in fünf Studienbereiche übersetzt: Wissenschaftliche Grundlagen, Bildungs- und Förderbereiche, Pädagogisches Handeln, Recht, Organisation und Management sowie Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten (Bachelorarbeit). Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind in den Zielen mit definiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangübergreifende Aspekte)

Ziel des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ (B.A.) ist es gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung, „(...) die Studentinnen und Studenten durch wissenschaftsbasierte und anwendungsbezogene Lehre zu professionellem Handeln insbesondere bei der Entwicklung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren in Tageseinrichtungen, bei der Beratung und Unterstützung von Eltern und Familien, bei der Beratung und Begleitung von Kita-Teams und Kindertagespflege-Personen sowie bei der Mitwirkung im Kontext von

Ganztagsschulangeboten zu befähigen. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) soll das Bachelorstudium zu einem berufsbefähigenden Abschluss führen, der auch den Erwerb von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen vermittelt. Im Flyer und im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs sind entsprechende berufliche Arbeitsfelder zu finden, deren fachliche Voraussetzungen sich in den zu studierenden Modulen verorten lassen und dem Berufsprofil Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge entsprechen. Sinnvoll wäre jedoch ein entsprechender Hinweis für die Zielgruppe dieses Studiengangs, dass insbesondere leitende Positionen von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern erst nach einer gewissen Berufspraxis und eventuell auch erst nach entsprechenden Zusatzqualifikationen ausgefüllt werden können. Dieser Hinweis findet sich im Flyer und im Modulhandbuch nur bezüglich des Berufsfeldes Ausbildung, hier jedoch auch mit unterschiedlicher Nennung von Praxisjahren. So wird im Modulhandbuch eine ca. zweijährige Berufspraxis angegeben, hingegen wird im Flyer von einer ca. dreijährigen Berufspraxis gesprochen. Die Dokumente sollten daher noch ergänzt und angeglichen werden.

In den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden wurde deutlich, dass im Rahmen des Studiums großer Wert auf die individuelle Begleitung gelegt wird, welche sich sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die praxisnahe Gestaltung bezieht. Es zeigte sich das Anliegen der Studiengangsverantwortlichen, die Studierenden eng in ihrem Professionalisierungsprozess zu begleiten und Praxisphasen intensiv durch eine klare Vernetzung von Wissenschaft und Praxis reflektiert zu begehen. Durch die angelegte Struktur (u.a. Kooperation mit Praxiseinrichtungen, Einbettung der Praxistage in Studienwoche, frühe Akzentuierung auf Fachwissen in den ersten Semestern, Beschäftigung mit internationalen Konzepten) ist es den Studierenden möglich, ihre individuellen Motive regelmäßig zu hinterfragen und hinsichtlich des gewünschten zukünftigen Arbeitsfeldes abzustimmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beschreibung möglicher Berufsfelder nach Studienabschluss sollte im Hinblick auf leitende Positionen im Flyer und im Modulhandbuch weiter präzisiert und angeglichen werden.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Ziel des Studiengangs ist es gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung, „(...) die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in Beratung, Konzeption und Leitung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0-12 Jahren zu befähigen. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) soll das Bachelorstudium zu einem berufsbefähigenden Abschluss führen, der auch den Erwerb von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen vermittelt. Im Flyer und im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs sind entsprechende berufliche Arbeitsfelder zu finden, deren fachliche Voraussetzungen sich in den zu studierenden Modulen verorten lassen und dem Berufsprofil Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge entsprechen.

In den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden wurde deutlich, dass im Rahmen des Studiums großer Wert auf die individuelle Begleitung gelegt wird, welche sich sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die praxisnahe Gestaltung bezieht. Es zeigte sich das Anliegen der Studiengangsverantwortlichen, die Studierenden eng in ihrem Professionalisierungsprozess zu begleiten und Praxisphasen intensiv durch eine klare Vernetzung von Wissenschaft und Praxis reflektiert zu begehen. Den Herausforderungen von berufsbegleitenden Studierenden hinsichtlich ihrer eigenen Rolle im beruflichen und studentischen Kontext wird durch besonders angelegte Praxis und Reflexionsphasen Rechnung getragen.

Den Unterlagen und den Gesprächen ist eine deutliche Ausrichtung an zielgruppenspezifischen Bedarfen zu entnehmen. Mit Blick auf die Qualifikationsziele und angezeigten beruflichen Arbeitsfelder ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob die bestehende Anerkennungspraxis von Modulen aus der Fachausbildung (insbesondere des Moduls Recht) ausreicht, um adäquat auf die angezeigten Berufsfelder vorzubereiten (siehe dazu Abschnitt Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die fachlich-thematische Strukturierung der Studiengänge basiert nach Angaben der Hochschule auf dem Leitbild eines ‚reflective practitioners‘, das über die Bearbeitung von fünf Studienbereichen den Aufbau kindheitspädagogischer Professionalität gewährleisten soll.

Das curriculare Konzept der Lehre ist nach Information der Hochschule so angelegt, dass einerseits die Mehrzahl der Lehrangebote als zielgruppenspezifische Veranstaltungen für die Studierenden des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ (B.A.) und des Studiengangs „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) separat durchgeführt werden, um ein möglichst optimales Anknüpfen an gegebene Lernvoraussetzungen zu ermöglichen. Andererseits werden in ausgewählten Seminaren gezielt heterogene Lerngruppen durch Zusammenführung der Studierenden beider Studiengänge gebildet, um die Begegnung mit einer Vielfalt an Lernausgangslagen und beruflichen Vorerfahrungen zu ermöglichen und dadurch insbesondere Lernprozesse im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen bei den Studierenden beider Studiengänge zu stimulieren. In den Modulplänen beider Studiengänge sind die zielgruppenübergreifenden Lehrveranstaltungen farblich hinterlegt.

Als Lehr- und Lernformen kommen laut Angaben der Hochschule in beiden Studiengängen Präsentationen, Vorlesungen mit Diskussion, Videoanalysen, Übungen und Praxissimulationen, Gruppenarbeitsformen und Exkursionen (Ausland) zum Einsatz. Das Selbststudium der Studierenden basiert wesentlich auf der Arbeit mit wissenschaftlicher Primär- und Sekundärliteratur, auf Skripten sowie auf eigenständigen Praxiserkundungen und Praxisaufgaben.

Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung 2019 wurde nach Angaben der Hochschule für den Zeitraum 2020 bis 2022 Digitalisierung als neues Querschnitts- und Entwicklungsthema für den Bereich Kindheitspädagogik definiert. Das Auftreten der Corona-Pandemie hat die Bearbeitung dieses Themas zeitlich beschleunigt und ausgeweitet. Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen der Studierenden bzgl. der digitalen Lehre im Sommersemester 2020 sollen auch zukünftig und im Einklang mit der Hochschulentwicklungsplanung ausgewählte Lehrveranstaltungen als digitale oder blended-learning-Angebote angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge bilden ein gutes Gleichgewicht zwischen Theorie und Praxis. Hervorzuheben ist bei beiden Studiengängen die Praxisnähe. Diese sollte nach Einschätzung des Gutachtergremiums auch im

Gegensatz zu anderen Studiengängen mit weniger Praxisanteilen nach Absolvierung des Studiengangs Kindheitspädagogik für mehr Akzeptanz seitens des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen führen. Ebenso wichtig ist hier die Auseinandersetzung im theoretischen Bereich auf Hochschulniveau. In der Praxis fällt oftmals auf, dass pädagogische Situationen in den Einrichtungen vom pädagogischen Personal noch zu wenig reflektiert werden. Beide Studiengänge der KSH vermitteln somit Fachwissen und Kompetenzen, die in der Praxis benötigt werden.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung und mit den Lehrenden wurde deutlich, dass der Bereich der digitalen Lehre an der Hochschule und in beiden Studiengängen auch nach der sog. Corona-Krise weiter ausgebaut werden soll. Davon kann speziell der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) profitieren, da es in Kindertageseinrichtungen immer wieder zu Personalmangel kommen kann; Studierende, die aus diesem Grund beispielsweise eine Vorlesung nicht besuchen können, haben somit die Möglichkeit, an dieser digital teilzunehmen. Die Studierenden haben im Gespräch allerdings auch zurückgemeldet, dass sie generell Präsenzveranstaltungen vorziehen. Digitale Lehrangebote werden daher vielmehr als zusätzliches Angebot begriffen. Bestätigt wurde von Seiten der Lehrenden zugleich, dass die im Modulplan in Orange hinterlegten Module – es handelt sich dabei um die Module, die gemeinsam mit den Studierenden des Vollzeitstudiengangs absolviert werden – sich am ehesten für digitale Lehre eignen würden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) umfasst sieben Semester. Jedem Semester sind jeweils vier bis fünf Module zugeordnet. Insgesamt setzt sich der Studiengang aus 22 wissenschaftlichen und drei Praxismodulen zusammen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens“, „Musik- und Bewegungserziehung“, „Spiel und ästhetische Bildung“, „Pädagogische Interaktion und Kommunikation“ sowie das zweisemestrige Praxismodul „Praxis I: Begleitung/Förderung des Spielens und Lernens“. Im zweiten Semester folgen die Module „Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit“ und „Allgemeines Recht, Familienrecht, Kinderbildungsrecht I“ sowie die beiden zweisemestrigen Module „Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht“ und „Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung“. Im dritten Semester werden die zweisemestrigen Module fortgesetzt, und es kommen die Module „Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne“ und „Kultur, Ästhetik, Medien“ hinzu. Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module

„Pädagogische Beobachtung und Dokumentation“, „Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik“ und „Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität“ sowie die zweisemestrigen Module „Forschungsmethoden“ und „Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog“. Die zweisemestrigen Module werden wiederum im fünften Semester fortgesetzt. Hinzu kommt das einsemestrige Modul „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ sowie das zweisemestrige Modul „Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung“. Im sechsten Semester werden zusätzlich zum Modul „Praxis III“ die Module „Sozialisation von Mädchen und Jungen“, „Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen“ sowie „Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen“ angeboten. Im siebten Semester schließen die Studierenden das Studium mit den Modulen „Bildung und Erziehung im internationalen Kontext“, „Pädagogische Qualitätskonzepte“, „Arbeitsrecht, Berufs- und Organisationsrecht, Kinderbildungsrecht II“ und „Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit“ ab.

In der Praxisphase I stehen nach Auskunft der Hochschule das kinderbezogene pädagogische Handeln und die Kooperation mit Eltern im Mittelpunkt. Die Praxisphase II ist vor allem dem Aufbau kindheitspädagogischer Reflexions- und Urteilskompetenz gewidmet, in der Praxisphase III geht es um Praxisforschung und Praxisentwicklung im Kontext von Kinderbildung-, -erziehung und -betreuung. Die drei Praxisphasen bauen somit inhaltlich aufeinander auf.

Die in der Beschreibung des Moduls 1.7 („Bildung und Erziehung im internationalen Kontext“) als Exkursion (Ausland) ausgewiesene Lehr- und Lernform steht für eine zukünftig geplante Auslandsexkursionswoche an der Moskauer Staatlichen Landesuniversität, die aus fachlich-wissenschaftlichem Programm (Seminare an der Hochschule) und Einrichtungshospitationen bestehen soll. Die KSH München und die Moskauer Staatliche Landesuniversität haben im Jahr 2015 ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das auf die Kooperation im Bereich Kindheitspädagogik gerichtet ist und u. a. wechselseitige Exkursionswochen für Studierende und Lehrende sowie gemeinsame Seminare zu Forschungs- und Entwicklungsthemen vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut, die Abfolge der Module ist stimmig, folgt einer inneren Logik, und der pro Semester zu erbringende Workload ist ausbalanciert. Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung sind begründet und nachvollziehbar.

Die im Curriculum abgebildeten Inhalte entsprechen dem aktuellen kindheitspädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Stand in Theorie und Forschung und sind mit dem vom Studiengangstag Pädagogik der frühen Kindheit verabschiedeten Berufsprofil „Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge“ referenziert. Zudem, und dies ist besonders positiv hervorzuheben, weist das Curriculum – im Vergleich zu ähnlichen Studiengängen mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten – eine größere inhaltliche Breite

auf, so dass auch in der Regel weniger prominent vertretene Themen wie Internationalisierung (M 1.7) oder Geschlechtersozialisation in der Kindheit (M 1.5) in wünschenswerter Umfänglichkeit bearbeitet werden können.

Das Studiengangsformat ist geprägt von einer angemessenen Varianz von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen und erlaubt die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind insbesondere in Modul 3.6 im 5. und 6. Studiensemester gegeben.

Der Studiengang umfasst drei Praxismodule (3.4-3.6), die inhaltlich einschlägig ausgerichtet und angemessen mit ECTS-Punkten versehen sind.

Mit Blick auf das Modulhandbuch muss indes moniert werden, dass die Veranstaltungsformen nicht benannt sind. Dies schafft in gewisser Weise Intransparenz hinsichtlich didaktischer Ausgestaltung und organisatorischer Verbindlichkeit. Im Modul 2.2 („Musik- und Bewegungserziehung“) ist die Zahl der Veranstaltungen zudem nicht festgelegt (2-3 Veranstaltungen), wodurch der Workload nicht genau nachvollzogen werden kann. Auch würde die Entscheidung, ob im Modulhandbuch Literaturangaben gemacht werden oder ob diese jeweils aktualisiert im Vorlesungsverzeichnis nachgehalten werden, eine wünschenswerte Vereinheitlichung schaffen. Letztlich könnten auch die einzelnen Module hinsichtlich Detaillierungsgrad in Bezug auf die Kompetenzen und Inhalte angeglichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Angebot zu schaffen, müssen Veranstaltungsformate in den Modulhandbüchern präzisiert und klar benannt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten im Detaillierungsgrad angeglichen und die Literaturangaben entweder durchgängig aufgenommen oder mit Verweis auf das Vorlesungsverzeichnis entfernt werden.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Der Studiengang umfasst acht Semester mit jeweils drei bis fünf Modulen. Der Studiengang besteht insgesamt aus 25 wissenschaftlichen und drei Praxismodulen. Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen

Erstausbildung an einer Fachakademie werden die Module des ersten und zweiten Semesters auf das Studium angerechnet, so dass alle staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher direkt in das dritte Studiensemester einsteigen.

Für das erste und zweite Semester werden den Studierenden folgende Module angerechnet: „Musik- und Bewegungserziehung“, „Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog Teil 1“, „Spiel und ästhetische Bildung“, „Pädagogische Interaktion und Kommunikation“, „Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht Teil 1“, „Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit“, „Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung Teil 1“, „Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht“ und „Praxis I: Begleitung/Förderung des Spielens und Lernens“. Im dritten Semester belegen sie die Module „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“, „Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne“ und „Kultur, Ästhetik, Medien“. Im vierten Semester schließen sich die Module „Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht Teil 2“, „Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik“ und „Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität“ sowie das zweisemestrige Modul „Forschungsmethoden“ an. Im fünften Semester kommen die Module „Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung Teil 2“ und „Pädagogische Beobachtung und Dokumentation“ sowie das zweisemestrige Modul „Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung“ hinzu. Im sechsten Semester wird dieses Modul fortgesetzt, und es kommen die Module „Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen“ und „Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen“ hinzu. Es schließt sich das siebte Semester mit den Modulen „Bildung und Erziehung im internationalen Kontext“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“, „Pädagogische Qualitätskonzepte“ und „Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht“ an. Die Studierenden schließen das Studium im achten Semester mit den Modulen „Geschlechtersozialisation in der Kindheit“, „Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog Teil 2“ und „Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit“ ab.

Die Praxisphase I (Modul 3.4: „Begleitung/Förderung des Spielens und Lernens“) im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist nach Information der Hochschule Bestandteil der angerechneten Leistungen aus der Erstausbildung, so dass im Rahmen des Studiums nur die Praxisphase II (Modul 3.5: Kindheitspädagogische Professionalität“) im Umfang von 10 und III (Modul 3.6: „Praxisforschung und Praxisentwicklung“) im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren sind. Aufgrund der bereits vorhandenen Feldkenntnis ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher sowie aus Gründen der besseren Studierbarkeit können die Studierenden ihre Praxisphasen in der eigenen Einrichtung absolvieren. Informationen zur Gestaltung der Praxisphasen II und III sowie zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen liegen den Studierenden im Rahmen der Praxisleitfäden vor.

Die in der Beschreibung des Moduls 1.7 („Bildung und Erziehung im internationalen Kontext“) als Exkursion (Ausland) ausgewiesene Lehr- und Lernform steht für eine einwöchige Auslandsexkursion nach Budapest (Ungarn). Dort werden eine Kinderkrippe, ein Kindergarten und eine Grundschule mit Ganztagsangebot besucht. Darüber hinaus finden Seminare mit Studierenden der Katholischen Fachhochschule Vac und seit einem Jahr auch Treffen mit Lehrenden und Studierenden der ELTE Universität Budapest statt.

Studierende aus allen Semestern haben darüber hinaus alle zwei Jahre im September die Möglichkeit, eine Auslandsexkursionswoche an der Moskauer Staatlichen Landesuniversität zu verbringen und dort ebenfalls an einem fachlich-wissenschaftlichem Programm aus Hochschulseminaren und Einrichtungshospitationen teilzunehmen. Die KSH München und die Moskauer Staatliche Landesuniversität haben im Jahr 2015 ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das auf die Kooperation im Bereich Kindheitspädagogik gerichtet ist und u. a. wechselseitige Exkursionswochen für Studierende und Lehrende sowie gemeinsame Seminare zu Forschungs- und Entwicklungsthemen vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut, die Abfolge der Module ist stimmig, folgt einer inneren Logik, und der pro Semester zu erbringende Workload ist ausbalanciert. Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung sind begründet und nachvollziehbar.

Die im Curriculum abgebildeten Inhalte entsprechen dem aktuellen kindheitspädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Stand in Theorie und Forschung und sind mit dem vom Studiengangstag Pädagogik der frühen Kindheit verabschiedeten Berufsprofil „Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge“ referenziert. Zudem, und dies ist besonders positiv hervorzuheben, weist das Curriculum – im Vergleich zu ähnlichen Studiengängen mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten – eine größere inhaltliche Breite auf, so dass auch in der Regel weniger prominent vertretene Themen wie Internationalisierung (M 1.7) oder Geschlechtersozialisation in der Kindheit (M 1.5) in wünschenswerter Umfänglichkeit bearbeitet werden können.

Das Studiengangsformat ist geprägt von einer angemessenen Varianz von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen und erlaubt die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind insbesondere in Modul 3.6 im 5. und 6. Studiensemester gegeben.

Der Studiengang umfasst drei Praxismodule (3.4-3.6), die inhaltlich einschlägig ausgerichtet und angemessen mit ECTS-Punkten versehen sind.

Kritisch hingegen wird die allgemeine Anerkennungspraxis von in der Berufsakademie bzw. in der Fachschule für Sozialpädagogik erworbenen Kompetenzen insbesondere bei Modul 4.1 („Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht“) bewertet. In Anbetracht der enorm gestiegenen Erwartungen an professionelle Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen hinsichtlich juristischer Kompetenzen etwa mit Blick auf Kinderschutz und einer bundesweiten Varianz an Schwerpunktsetzungen in der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum Staatlich anerkannten Erzieher (vgl. Länderübergreifender Lehrplan Erzieherin/Erzieher 2017) wird in der hochschulischen Verbreiterung und Vertiefung eine große Chance gesehen, die in der „Breitbandausbildung Erzieherin bzw. Erzieher“ erworbenen juristischen Kenntnisse auf das Feld der Kindheitspädagogik zu projizieren und im berufsbegleitenden Studiengang Kindheitspädagogik akademisch aufzuarbeiten. Aus Sicht des Gutachtergremiums müssen rechtliche Aspekte daher im Curriculum des Studiengangs gestärkt werden – entweder durch Verlegung des Moduls in den Pflichtbereich des Studiengangs oder durch Prüfung der Kompetenzen vor der Anrechnung entsprechender Leistungen aus der Fachschule (Äquivalenzprüfung o.ä.).

Mit Blick auf das Modulhandbuch muss indes moniert werden, dass die Veranstaltungsformen nicht benannt sind. Dies schafft in gewisser Weise Intransparenz hinsichtlich didaktischer Ausgestaltung und organisatorischer Verbindlichkeit, in Modul 2.2 („Musik- und Bewegungserziehung“) ist die Zahl der Veranstaltungen nicht festgelegt (2-3 Veranstaltungen), wodurch der Workload nicht genau nachvollzogen werden kann. Auch würde die Entscheidung, ob im Modulhandbuch Literaturangaben gemacht werden oder ob diese jeweils aktualisiert im Vorlesungsverzeichnis nachgehalten werden, eine wünschenswerte Vereinheitlichung schaffen. Auch könnten die einzelnen Module hinsichtlich Detaillierungsgrad in Bezug auf die Kompetenzen und Inhalte angeglichen werden. Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Angebot zu schaffen, müssen daher Veranstaltungsformate in den Modulhandbüchern präzisiert und klar benannt werden. Die Modulbeschreibungen sollten zudem im Detaillierungsgrad angeglichen und die Literaturangaben entweder durchgängig aufgenommen oder mit Verweis auf das Vorlesungsverzeichnis entfernt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Rechtliche Aspekte müssen im Curriculum gestärkt werden. Dies kann entweder durch Verlegung des Moduls 4.1 („Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht“) in den Pflichtbereich des Studiengangs oder durch die Prüfung der Kompetenzen vor der Anrechnung entsprechender Leistungen aus der Fachschule (Äquivalenzprüfung o.ä.) erfolgen.
- Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Angebot zu schaffen, müssen Veranstaltungsformate in den Modulhandbüchern präzisiert und klar benannt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten im Detaillierungsgrad angeglichen und die Literaturangaben entweder durchgängig aufgenommen oder mit Verweis auf das Vorlesungsverzeichnis entfernt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studentische Mobilität wird durch die Regelungen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung) für beide Studiengänge generell ermöglicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Generell sind Mobilitätsfenster nach Information der Hochschule nicht ausgeschlossen. Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) besteht seit dem Wintersemester 2018. Er ist mit aktualisierten Modulhalten und einem neuen Praktikumskonzept (studienintegrierte Praxisphasen statt Praktikumssemester) gestartet. Daher soll nach Auskunft der Hochschule zunächst bis Ende 2020 der Anlauf des neuen Studiengangs begleitet und beobachtet werden, bevor auch zielgruppenspezifisch und auf das Studiengangskonzept angepasste Mobilitätsformen gefunden werden. Eine Teilnahme an Auslandsexkursionswochen nach Moskau (vgl. Angaben im Abschnitt Curriculum) wäre hier z. B. unmittelbar realisierbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterstützt studentische Mobilität in einigen interessanten Einzelkooperationen. Der internationale Austausch erfolgt bislang in Form einer Exkursion (siehe Abschnitt Curriculum).

Die Hochschule ist insgesamt am Ausbau der internationalen Kontakte sehr interessiert. Es ist daher nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass das Studienkonzept noch kein Mobilitätsfenster vorsieht. Dies ist v.a. auf semesterübergreifende Module zurückzuführen und ein noch auszuarbeitendes Konzept zur studiengangsspezifischen Anerkennung von Leistungen (über die bestehende Regelung der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen gem. § 4 APO hinaus). Im Gespräch führte die Hochschule in diesem Zusammenhang an, dass zuerst einmal sichergestellt werden soll, dass das Studium die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung erfüllt. Zugleich möchte die KSH Partnermodelle im Ausland finden, die ohne Zeitverlust erfolgreich absolviert werden können. Der Prozess ist

somit noch nicht abgeschlossen. Auch nach Auffassung des Gutachtergremiums ist das Studienkonzept in dieser Hinsicht noch weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Studiengangskonzept ist so anzupassen, dass ein Semester als Mobilitätsfenster empfohlen werden kann.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die Gestaltung der Studierendenmobilität orientiert sich nach Angaben der Hochschule an der Situation der betreffenden Zielgruppe, die von der Verbindung eines Studiums mit Teilzeit-Berufstätigkeit gekennzeichnet ist. Um diese Konstellation zu berücksichtigen, wird von Auslandsstudiensemestern im Regelstudienverlauf abgesehen; stattdessen werden einwöchige Auslandsexkursionen angeboten (siehe Abschnitt Curriculum).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist in berufsbegleitenden Studiengängen nicht ohne Weiteres zu realisieren. Zum einen sind Studierende neben ihrem Studium in einschlägigen Handlungsfeldern berufstätig – als wesentlicher Bestandteil des Studiums. Zum anderen erfolgt die Aufnahme des Studiums häufig zu einem Zeitpunkt, in dem zusätzlich familiäre Verpflichtungen regional binden. Die Hochschule unterstützt die studentische Mobilität durch kurze Mobilitätsphasen. Es wird empfohlen, Studierende zu einem längeren Auslandsaufenthalt zu ermutigen, indem die studiengangsspezifische Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen transparent geregelt und beispielsweise ein Mobilitätssemester empfohlen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, Studierende zu einem längeren Auslandsaufenthalt zu ermutigen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Lehrbedarf im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) beträgt nach Angaben der Hochschule insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS), im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) insgesamt 116 SWS. Hierfür stehen drei kindheitspädagogische Vollzeitprofessuren zur Verfügung, die zentrale Bereiche der Lehre beider Studiengänge entweder in zielgruppenspezifischen Lehrveranstaltungen oder in gruppenübergreifenden Angeboten abdecken. Diese werden ergänzt durch themenbezogene Beiträge von Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge der KSH sowie durch Lehraufträge. Die Hochschule merkt im Selbstbericht ergänzend an, dass der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht im Vollbetrieb ist, da derzeit erst Studierende bis zum vierten Semester an der Hochschule sind, während der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) im Vollprogramm läuft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrkapazität wird in den beiden Studiengängen mit drei Vollzeitprofessorinnen und -professoren erfüllt. Zusätzlich findet innerhalb der Fakultät ein Lehraustausch statt. Externe Lehrbeauftragte ergänzen die Lehre. Die Lehrenden sind national in einer Reihe von einschlägigen Verbänden und Organisationen, auch als Vorstandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aktiv. Dies bietet sehr gute Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Einbindung aktueller Fachdiskurse in das Studium. Einige Synergien in der Lehre werden bereits hergestellt. Die Studierenden sind an diesen Lehrformaten besonders interessiert.

Aufgrund der unterschiedlichen Terminierung der Studiengänge müssen Synergien strategisch geplant werden. Da Veranstaltungen auch am Wochenende stattfinden, sind die Lehrenden besonders herausgefordert, was zu einer Überlastung führen könnte.

Die personellen Ressourcen sind sowohl inhaltlich-qualitativ als auch formal-quantitativ insgesamt als angemessen zu bewerten. Bei einer vollen Auslastung der Studiengänge sollten weitere Synergien in der Lehre systematisch geplant werden.

Die Hochschule unterstützt die Lehrenden bei der Qualifizierung, insbesondere im aktuellen Ausbau der digitalisierten Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Auf der Ebene des akademischen Personals steht nach Auskunft der Hochschule für die beiden Studiengänge eine Studiengangsleitung im Umfang von insgesamt 4 SWS zur Verfügung, u. a. mit den Aufgaben der Studienfachberatung, inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung der Studienangebote, Vertretung der Studiengänge im Fakultätsrat, externe Vernetzung zu Trägern, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen. Darüber können die Studierenden weitere Informations- und Beratungsangebote der Hochschule in Anspruch nehmen: die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Psychosoziale Beratung, das Krisenpräventionsteam, die Behindertenbeauftragte, die Ombudsstelle. Für Studiengänge mit einem hohen Frauenanteil ist es nach Aussagen der KSH von besonderer Relevanz, dass die Hochschule auch Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-club „Familie in der Hochschule“ ist. Sie verpflichtet sich damit zur Gewährleistung und zum weiteren Ausbau familienfreundlicher Angebote auch für Studierende.

Das nichtwissenschaftliche Personal für die beiden Studiengänge besteht aus einer Fakultätsreferentin für die Studienberatung und einer Studiengangsadministration. Darüber hinaus stehen den Studiengängen auf der Fakultätsebene das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt, das Praxis Center und das Schreibunterstützungszentrum sowie die fakultätsübergreifenden Angebote der Hochschulbibliothek, das Career und Alumni Service sowie das International Office zur Verfügung.

Aufgrund der Inbetriebnahme des neuen Seminargebäudes (Ellen-Amann-Seminarhaus) im März 2020 verfügt die KSH München für die kindheitspädagogische Lehre über weitere geeignete Räume und technische Ausstattung, so dass sowohl Präsenzlehre als auch digitale und Blended-Learning-Formate durchführbar sind.

Darüber hinaus wird am Campus München nach Information der Hochschule derzeit an der Entwicklung eines kindheitspädagogischen Lernlabors gearbeitet. Das so genannte EduLab soll den Aufbau didaktisch-methodischer Beurteilungs- und Handlungskompetenzen für die elementare Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Horten bzw. Ganztagsangeboten unterstützen. Das Konzept sieht sowohl eine Nutzung durch Studierende im Rahmen selbstgesteuerter, tutoriell begleiteter Lernaktivitäten als auch die Einbindung des EduLabs in ausgewählte Lehrveranstaltungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule stellt den Studiengängen umfangreiche und sehr gut ausgestattete räumlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur vor (digital und präsent), es gibt darüber hinaus vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden. Die Räumlichkeiten werden aktuell noch erweitert, u.a. wird ein EduLab (s.o.) zur Verfügung gestellt.

Studierende mit kleineren Kindern können diese im Familienzimmer betreuen lassen. Dies wird nach Aussage der Studienleitung v.a. im berufsbegleitenden Studiengang gerne genutzt.

Die zur Verfügung gestellten Fotos der räumlichen Ressourcen sowie der Selbstbericht und die Gespräche verdeutlichen, dass den Studienprogrammen insgesamt eine angemessene Ausstattung zur Verfügung steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen werden nach Angaben der Hochschule alle Module mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Soweit es sich um Klausuren und mündliche Prüfungen handelt, geschieht dies jeweils in dem dreiwöchigen Prüfungszeitraum am Ende des Winter- bzw. Sommersemesters. Die hochschulseitig angestrebte Varianz der Prüfungsformen soll die Vielfalt der erworbenen Kompetenzen und die Studierbarkeit sicherstellen. Modulprüfungen werden durch folgende Leistungen abgelegt: Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Berichte, Seminargestaltungen, Portfolio-Prüfungen.

Die Studierenden beider Studiengänge können nach Information der Hochschule auf mehreren Ebenen Rückmeldungen zum Anforderungsniveau der Lehrveranstaltungen und zur Bewertung von Prüfungsleistungen geben: im Rahmen der zweijährigen turnusmäßigen Evaluation der Lehrveranstaltungen und im Kontext von regelmäßigen Evaluationsseminaren mit der Studiengangsleitung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangübergreifende Aspekte)

Prüfungsbezogene Regelungen finden sich in § 12f der Studien- und Prüfungsordnung. Eine Übersicht der im Studiengang bzw. den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Prüfungsformen findet sich in Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangsformat ist geprägt von einer angemessenen Varianz von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, die konsistent und stimmig erscheinen und – soweit ersichtlich – grundsätzlich kompetenzorientiert konzipiert sind. Die Häufigkeit von schriftlichen Hausarbeiten etwa erlaubt Studierenden einen umfangreichen Aufbau von wissenschaftlicher Expertise in wählbaren Themen. Lediglich in Modul 1.1 („Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“) sollte darüber nachgedacht werden, ob die Prüfungsform Klausur den Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen angemessen ist bzw. ob sie durch ein Prüfungsformat ersetzt werden sollte, das ggf. stärker zum wissenschaftlichen Arbeiten anregt und auffordert.

Die Prüfungsbelastung sowie die Verteilung der Prüfungen im Studienverlauf werden als angemessen eingeschätzt, was auch von Studierenden zurückgemeldet wird.

In regelmäßigen Befragungen, Qualitätszirkeln und auch informellen Validierungen werden nach Aussagen der Studiengangsleitung sowie der befragten Studierenden auch die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf modifiziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Modul 1.1 („Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“) sollte darüber nachgedacht werden, ob die Prüfungsform Klausur den Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen angemessen ist bzw. ob diese durch ein Prüfungsformat ersetzt werden sollte, das ggf. stärker zum wissenschaftlichen Arbeiten anregt und auffordert.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Prüfungsbezogene Regelungen finden sich in § 11f der Studien- und Prüfungsordnung. Eine Übersicht der im Studiengang bzw. den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Prüfungsformen findet sich in Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangsformat ist geprägt von einer angemessenen Varianz von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, die konsistent und stimmig erscheinen und – soweit ersichtlich – kompetenzorientiert konzipiert

sind. Die Häufigkeit von schriftlichen Hausarbeiten etwa erlaubt Studierenden einen umfangreichen Aufbau von wissenschaftlicher Expertise in wählbaren Themen. Lediglich in Modul 1.1 („Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“) sollte darüber nachgedacht werden, ob die Prüfungsform Klausur den Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen angemessen ist bzw. ob diese durch ein Prüfungsformat ersetzt werden sollte, das ggf. stärker zum wissenschaftlichen Arbeiten anregt und auffordert.

Die Prüfungsbelastung sowie die Verteilung der Prüfungen im Studienverlauf werden als angemessen eingeschätzt, was auch von Studierenden zurückgemeldet wird; lediglich die Arbeits- und Prüfungsbelastung in M 3.6 Praxis III wurde als etwas erhöht wahrgenommen.

In regelmäßigen Befragungen, Qualitätszirkeln und auch informellen Validierungen werden nach Aussagen der Studiengangsleitung wie der befragten Studierenden auch die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf modifiziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Modul 1.1 („Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“) sollte darüber nachgedacht werden, ob die Prüfungsform Klausur den Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen angemessen ist bzw. ob diese durch ein Prüfungsformat ersetzt werden sollte, das ggf. stärker zum wissenschaftlichen Arbeiten anregt und auffordert.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Durch die Organisation der Module in beiden Studiengängen und die Varianz der Prüfungsarten können nach Angabe der Hochschule Überschneidungen bei Lehr- und Prüfungsterminen vermieden werden. Auch die Planung der Modulgrößen mit 5 bis 15 ECTS-Punkten soll einer Fragmentierung der Lehre und unnötig kleinteiligen Prüfungsformaten vorbeugen. In beiden Studiengängen sind auf dieser Basis pro Semester drei bis vier Modulprüfungen zu absolvieren.

Den jeweils neuen Studierenden wird jeweils zum Studienstart ein eintägiges Einführungsseminar angeboten, das von der Studiengangsleitung und der Fakultätsreferentin durchgeführt und von den beiden weiteren kindheitspädagogischen Professuren unterstützt wird. Es wird eine zielgruppenspezifische Einführung in das Studium gegeben, die fachlich-wissenschaftliche und technisch-digitale Aspekte, Fragen der Studienorganisation und des Selbstmanagements sowie den Umgang mit besonderen Lebenssituationen thematisiert.

Im Rahmen einer Eingangsbefragung werden Grunddaten der Studierenden anonym erhoben und Studienmotive sowie -erwartungen erhellt. Die Studierenden erhalten zu Studienbeginn umfangreiche Informationsmaterialien. Im Vorfeld von Praktika unterstützt das Praxis Center München das Finden geeigneter Praktikumsstellen.

Neben der Evaluation der Lehrveranstaltungen alle zwei Jahre, die auch Fragen zur Arbeitsbelastung und zum Anforderungsniveau des Studiums beinhalten, bietet die Studiengangsleitung in beiden Studiengängen regelmäßige Evaluationsseminare an, in denen der Blick auf den Studienverlauf insgesamt gerichtet wird. Die Rückmeldungen und Einschätzungen der Studierenden werden auf dieser übergreifenden Ebene durch eine dialogische Evaluation in Anlehnung an das Themenzentrierte Interaktionsmodell (TZI-Modell) eingeholt, im achten Semester durch schriftliche Befragung.

Bei organisationalen Fragen zur Studiengestaltung steht den Studierenden beider Studiengänge die Fakultätsreferentin Kindheitspädagogik für allgemeine Studienberatung zur Verfügung. Studienfachberatung kann im Rahmen festgelegter wöchentlicher oder individuell vereinbarter Termine bei der Studiengangsleitung in Anspruch genommen werden. Evaluationsergebnisse und Rückmeldungen von Studierenden werden auf der ersten Ebene im Rahmen der kindheitspädagogischen Wochenbesprechung diskutiert und eingeordnet, an der die einschlägigen hauptamtlichen Professuren, die Fakultätsreferenz und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mitwirken. Substantielle Veränderungsbedarfe werden mit den zuständigen Kollegialorganen (Dekan, Studiendekanin, Prüfungskommission) beraten und ggf. zur weiteren Bearbeitung in den Fakultätsrat bzw. Senat der Hochschule eingebracht.

Die hauptamtlich Lehrenden bieten darüber hinaus den Studierenden beider Studiengänge unmittelbar lehrveranstaltungsbezogene wissenschaftliche Beratung im Rahmen regulärer Sprechstunden an. Sprechzeiten der Lehrenden sind auf der Homepage der KSH veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das zu Studienbeginn angebotene Einführungsseminar, in dem fachlich-wissenschaftliche und technische Aspekte, Fragen der Studienorganisation und des Selbstmanagements sowie der Umgang mit besonderen Lebenssituationen thematisiert werden, stellt eine sinnvolle und zielgruppenspezifische Einführung in das Studium dar.

Den Studierenden stehen direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle anfallenden Fragen rund um das Studium zur Verfügung.

Im Gespräch bedauerten die Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs, dass sie auf Grund der Lage der Praxistage (dienstags und mittwochs) an Fachschaftssitzungen oder an manchen außercurricularen Angeboten (z.B. Kammerchor), die auch an diesen Tagen stattfinden, leider nicht teilnehmen können. Die Hochschule ist sich diesem Anliegen der Studierenden bewusst und versucht in der Planung

und Umsetzung des Studienprogramms dies verstärkt zu berücksichtigen (siehe hierzu auch Abschnitt Studienerfolg).

Die digitale Lehre allgemein und insbesondere Blended Learning-Formate sollen fest im Studienablauf integriert werden, darunter fallen auch zeitlich unabhängig wahrnehmbare Angebote, welche allen Studierenden Zugang zum Lernmaterial eröffnen; die Studierenden bewerten den Großteil der digitalen Lehrangebote, unterstützend, als sehr hilfreich für das Studium. Ab dem Wintersemester 2020/21 ist die Hochschule an ihren beiden Standorten in München und Benediktbeuern hier auch bestrebt, Räume anzubieten und technisch so auszustatten, dass die Studierenden diese Angebote auch dort wahrnehmen können (die Datenübertragung stellt am Wohnort der Studierenden z.T. noch ein Problem dar).

Die Arbeitsbelastung ist über das gesamte Studium betrachtet, gleichmäßig verteilt und angemessen. Die Hochschule ist zudem darauf bedacht, in Fällen, in denen die Belastung für Studierende z.B. aufgrund von Terminkollisionen mit der beruflichen Tätigkeit oder aufgrund der familiären Situationen zu hoch erscheint, individuelle Lösungen zu erzielen. Förderlich ist aus Sicht der Studierenden hier auch die kontinuierliche Begleitung der Kleingruppen durch die KSH. Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Module bei Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren.

Die Prüfungsformate sind größtenteils kompetenzorientiert und variantenreich gestaltet, und die Studierenden äußern auch hier eine hohe Zufriedenheit mit dem daraus resultierenden Kompetenz- sowie Wissenserwerb.

Insgesamt stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

(nicht zutreffend)

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) stellt nach Angaben der Hochschule die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und zum Teil auch Familie eine komplexe Koordinationsleistung dar, die seitens der Hochschule proaktiv – von der Bewerbung über alle Studienphasen hinweg – begleitet wird. Dies beginnt mit einer jährlichen Informationsveranstaltung für studieninteressierte Erzieherinnen und Erzieher und individuellen Beratungsterminen im Vorfeld der Bewerbungszeiträume, erstreckt sich

über ein Einführungsseminar zu Studienbeginn bis hin zu zeitlich flexiblen Beratungsangeboten, auch als Telefonberatung und digitale Sprechstunden im Studienverlauf.

Ein gegenüber Vollzeitstudiengängen um 5 ECTS-Punkte abgesenkter Workload in den Semestern drei bis acht und die Möglichkeit, Workloadanteile mit konzeptionellen oder reflexiv-evaluativen Aufgaben in der eigenen Kindertageseinrichtung zu verknüpfen, schafft nach Information der Hochschule Flexibilisierungsmöglichkeiten auf der Ebene der Erbringung individueller Studienleistungen.

Etwa ein Viertel bis ein Drittel der Studierenden haben Kinder im eigenen Haushalt zu betreuen. Nach Absprache können diese Studierenden eine Betreuungsperson an die Hochschule mitbringen und für Aufenthalt, Spiel und Versorgung ein speziell eingerichtetes Familienzimmer auf dem Campus nutzen (siehe auch Abschnitt Ressourcen). Diese Möglichkeit wird nach Angaben der Hochschule insbesondere an samstäglichen Lehrveranstaltungen wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) hat sich unter Einhaltung der Qualitätsrichtlinien an den Bedarfen der speziell belasteten Zielgruppe ausgerichtet. Neben den Abweichungen in der Studienstruktur im Vergleich zum grundständigen Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) legt der Studiengang einen besonderen Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie/Beruf und Studium und stellt eine unterstützende Struktur (u.a. durch das Familienzimmer und durch Beratungsangebote) zur Verfügung. In den geführten Gesprächen konnte sowohl seitens der Studierenden als auch der Studienverantwortlichen belegt werden, dass Studieninhalte und Prüfungsformate unter den für ein Studium zumutbaren Leistungsanforderungen adäquat sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die inhaltliche Aktualität der Lehre wird nach Angaben der Hochschule insbesondere durch die wissenschaftlichen Profile und die Mitwirkung der drei kindheitspädagogischen Professuren am bundesweiten und internationalen kindheitspädagogischen Diskurs und durch spezifische Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sichergestellt.

Die kindheitspädagogischen Professuren bringen sich – teilweise federführend – in folgenden Institutionen ein:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG BEK e.V.)
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)
- Pestalozzi-Fröbel-Verband.
- Verband Katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesverband für Kindertagespflege

Zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten der Professuren zählen u.a.: Professionalisierung frühpädagogischer Fachkräfte, Qualifikation ausländischer pädagogischer Fachkräfte, Inklusion in der frühen Bildung und sprachliche Bildung, Bildungsdiskurse in der Pädagogik der Kindheit, Didaktik und Methodik des Elementarbereichs, Hochschuldidaktik der Kindheitspädagogik, Erziehung und Bildung in Arbeitsfeldern der Kindertagesbetreuung, Kindheit und Familie im gesellschaftlichen Wandel, ethnographische Forschung und rekonstruktive Methoden.

Regelmäßige Teilnahme der kindheitspädagogischen Professuren an Tagungen und Konferenzen auf der Landes- und Bundesebene, wissenschaftliche Dienstreisen zu ausländischen Kooperationspartnern (z. B. Universitäten in Moskau, Budapest) und Einladung ausländischer Forscherinnen in kindheitspädagogische Lehrveranstaltungen an der KSH (z. B. Universitäten Budapest, Nizza, Barcelona) gewährleisten darüber hinaus nach Angaben der Hochschule, dass neue Entwicklungen und internationale Perspektiven fortlaufend in Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

Zur inhaltlichen Aktualität der kindheitspädagogischen Lehre tragen darüber hinaus die Lehrbeauftragten des Deutschen Jugendinstitutes und des Staatsinstitutes für Frühpädagogik bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hauptamtlichen Lehrenden sind in vielen einschlägigen Verbänden und Organisationen aktiv und auch dort im frühpädagogischen Fachdiskurs eingebunden. Die Vernetzung ist regional, national und (ausgewählt) international dokumentiert. Diese Erfahrungen und Kompetenzen fließen seit Jahren systematisch in die Gestaltung der zur Akkreditierung stehenden Studiengänge. Davon profitieren die Studierenden deutlich. Es wird dennoch empfohlen, die in den Modulhandbüchern aufgenommene Fachliteratur entsprechend dieser Stärken sorgfältig zu überarbeiten. Dies trifft sowohl auf die Aktualität als auch die Wissenschaftlichkeit der empfohlenen Literatur zu.

Es wird zudem angeregt, Studierende in den aktuellen Fachdiskurs noch stärker einzubinden, indem beispielsweise die Teilnahme an Tagungen (z.B. durch die Vergabe von ECTS-Punkten oder finanziell) gefördert wird.

Forschungsmethodische Grundlagen werden in einigen Veranstaltungen vermittelt und angewendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in den Modulhandbüchern aufgenommene Fachliteratur sollte entsprechend der Stärken der Hochschule (starke Einbindung im frühpädagogischen Fachdiskurs) auf Aktualität und Wissenschaftlichkeit geprüft und überarbeitet werden.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der KSH München ist nach eigenen Angaben hochschulübergreifend organisiert und der Vizepräsidentin Studium und Lehre zugeordnet. Es wurde nach der Bachelorreform etabliert und fortwährend weiterentwickelt. Derzeit wird es neu konzipiert, um die zunehmende Ausdifferenzierung der Hochschule adäquat aufgreifen zu können. Wesentliche Weiterentwicklungen beziehen sich auf die Erfassung und professionelle Darstellung bestehender Prozessbeschreibungen sowie deren Zusammenführung in einer Prozesslandkarte. Zudem arbeitet der für Qualitätsfragen zuständige Ausschuss für Studium und Lehre an der Erstellung einer Evaluationsordnung, die das bestehende Evaluationskonzept in einem normativen Rahmen fasst. Weitere konzeptionelle Überlegungen beziehen sich auf die systematische Erfassung von Rückmeldungen der Studierenden im Sinne eines zentralen Beschwerde- und Ideenmanagements. Im Rahmen eines Pilotprojektes („An- und Aufregungen im Sommersemester 2020“) werden hierfür gegenwärtig Erfahrungen gesammelt und ausgewertet.

Mit diesen Maßnahmen werden die bestehenden und praktizierten Instrumente weiterentwickelt, aufeinander abgestimmt und allen Mitgliedern der Hochschule transparent gemacht.

Die KSH setzt bei der Qualitätssicherung ihrer Studienangebote nach eigenen Angaben folgende Instrumente ein:

- hochschulweite Erstsemesterbefragung der Bachelorstudiengänge im Wintersemester und der Masterstudiengänge im Sommersemester
- hochschulweite Absolvent*innenbefragung der Bachelor- und Masterstudiengänge (dreijährig)
- Teilnahme an externen Evaluationen, z.B. CHE
- studiengangspezifische Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester
- studiengangspezifische, dialogische Evaluation in Form von „round tables“
- studiengangspezifische Lehrveranstaltungsevaluation

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert:

- Hochschulleitung sowie Erweiterte Hochschulleitung
- Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung
- Treffen der Modulverantwortlichen auf Studiengangsebene
- Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern
- Lehrbeauftragten-Treffen

Darüber hinaus liefern auch das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt semesterweise erstellte Statistiken zu Bewerber*innenzahlen, Studierenden etc. Die abgeleiteten Maßnahmen werden nach Auskunft der Hochschule im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Studien- und Lehrqualität durch die Fakultäten umgesetzt, wobei die Vizepräsidentin für Studium & Lehre, der von ihr geleitete Ausschuss für Studium & Lehre sowie der Referent Qualitätsmanagement begleitend am Prozess beteiligt sind.

Zuletzt wurde eine Online-Befragung der Lehrenden und Studierenden (zur Technik) zum digitalen Semester (Sommersemester 2020) durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden Studiengänge unterliegen unter Beteiligung der verschiedenen Akteursgruppen einem kontinuierlichen Monitoring, das laut Aussagen der Hochschulleitung aktuell weiterentwickelt und ausgebaut wird. Neben statistischen Daten etwa zur Studiendauer, Notenvergabe oder zu Abbruchquoten ist aus Sicht der befragten Studierenden insbesondere das Feedbackgespräch mit der Studiengangsleitung ein sehr geeignetes Instrumentarium, um aktuelle Bedarfe zu ermitteln und Maßnahmen einzuleiten.

Die befragten Studierenden bestätigen einen kritisch-konstruktiven Umgang mit personellen, inhaltlichen und strukturellen Hinweisen auf Optimierungsbereiche in den Studiengängen seitens der Studiengangs- und Hochschulleitung.

Auf Grundlage von Erhebungen und Statistiken werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, regelmäßig überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Es gibt an der Hochschule viele Möglichkeiten der studentischen Partizipation. Um den Studierenden der Kindheitspädagogik in diesem Bereich einen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, sollte an dem Abbau institutioneller Hürden mit dem Ziel der Intensivierung der Beteiligung der Studierenden weitergearbeitet werden (z.B. Fachschaftssitzungen flexibler terminieren).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

[Anregung im Text oder Empfehlung (die Gewichtung dieses Punktes wird bei der Endabstimmung des Gutachtens abschließend entschieden)]

- Um den Studierenden im Bereich der studentischen Partizipation einen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, sollte an dem Abbau institutioneller Hürden mit dem Ziel der Intensivierung der Beteiligung der Studierenden weitergearbeitet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule nach Angaben im Selbstbericht in Fragen zu sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, (geschlechterbezogenen) persönlichen Krisen, Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender, Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule und Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zur Verfügung.

Die Hochschule ist Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert neben der Beratung noch weitere Angebote, z.B. die Vernetzung unter studierenden Eltern. Für die campusnahe Kinderbetreuung steht ein Familienzimmer zur Verfügung. Mit ihrer Teilnahme am LAKOF-Programm „Rein in die Hörsäle“ unterstützt die Hochschule den weiblichen, wissenschaftlichen Nachwuchs.

Für studierende Eltern sowie für pflegende Angehörige hat die Hochschule einen Nachteilsausgleich eingeführt (vgl. § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung: „Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz“).

Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung folgender Handlungsfelder beauftragt:

- Qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung
- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule
- Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in allen Bereichen der Hochschule

Sowohl die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sind in § 19 der Verfassung der Hochschule verankert und somit verpflichtender Teil der Gremien und Kollegialorgane sowie mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich.

In jeder Kohorte des Studiengangs befinden sich im Durchschnitt momentan 93% weibliche Studierende. Die Hochschule unterstützt Studierende in besonderen Lebenslagen wie Doppelbelastung durch Familie und Studium oder Pflege naher Angehöriger durch verschiedene Angebote wie ein campusnahes Familienzimmer und die Möglichkeit, eine Betreuungsperson mitzubringen. Über die Gleichstellungsbeauftragte sowie das Studierendensekretariat erhalten die Studierenden weitere Informationen.

Bei körperlicher Beeinträchtigung erhalten die Studierenden über die Behindertenbeauftragte entsprechende individuelle Beratung und unterstützende Angebote.

Studierende können das Studium nach Rücksprache verlängern. Seit diesem Semester wurde ausgelöst durch die epidemiologische Situation ein Präventionsteam aktiviert, um den Studierenden in psychischen Belastungssituationen ein Unterstützungsangebot anbieten zu können; dieses steht mit den Studierenden in engem Austausch und nutzt Peer-to-Peer-Kommunikationsstrukturen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Jede Kooperations-Kindertageseinrichtung füllt ein digitales Formblatt der Hochschule aus, das so genannte ‚Einrichtungsportrait‘. Alle Einrichtungsportraits sind in einer digitalen Sammelmappe gebündelt, werden regelmäßig aktualisiert und den Studierenden vom Praxis-Center zur Verfügung gestellt. Ebenso erhalten die Studierenden vom Praxis-Center ein Meldeformular, auf dem sie in einem Ranking drei bis vier bevorzugte Koop-Kitas für ihr Praktikum benennen können. Bei der Zuteilung der Praxisstellen durch das Praxis Center werden die Prioritäten der Studierenden zugrunde gelegt. Dieses Verfahren hat sich nach Auskunft der Hochschule als schlank und effektiv erwiesen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Sachstand

(s. o. studiengangübergreifende Aspekte)

Ein Netzwerk ‚Koop-Kitas der KSH München‘, das nach Angaben der Hochschule derzeit aus 45 Kindertageseinrichtungen besteht und zukünftig 75 Einrichtungen umfassen soll, wurde gegründet. Dieser Weg der Netzwerkgründung wurde gewählt, da die pädagogische Qualität zwischen einzelnen Kindertageseinrichtungen und auch zwischen den Gruppen einer Einrichtung deutlich differieren und zu sehr heterogenen Praktikumsbedingungen für die Studierenden führen kann. Ein Kooperationsnetzwerk ermöglicht eine kontinuierlichere und längerfristige Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis, regelmäßigen fachlichen Austausch und einen Kompetenztransfer aus der Hochschule in die Koop-Kitas hinein.

Basis der Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung, die auf Seiten der Einrichtungen vom jeweiligen Träger sowie der Leitung und hochschulseitig vom Präsidenten unterzeichnet wird. Diese Vereinbarung definiert u. a. den Kooperationszweck, die Dauer, die Anforderungen an Kooperationseinrichtungen, die im Rahmen der Kooperation von den Kindertageseinrichtungen und der Hochschule zu erbringenden Leistungen und die wechselseitigen Ansprechpartner.

Als Leistungen der Hochschule an die Kooperationseinrichtungen sind insbesondere die jährlich mindestens zwei Leitungs- und Praxismentorinnen/-mentorentreffen sowie Einladungen an das Kita-Fachpersonal zu Fachtagungen und Vorträgen an der Hochschule zu nennen. Darüber hinaus gestattet die Hochschule den Kitas, die Bezeichnung Kooperationseinrichtung der KSH München im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und stellt hierfür ein Plakat zur Verfügung.

Jede Kooperationseinrichtung erstellt ein einseitiges digitales Einrichtungsportrait auf der Basis eines Formulars der KSH; diese Portraits sind in einer Sammelmappe Kooperationskitas gebündelt und dienen Studierenden als erste Orientierung bei der Findung einer geeigneten Praxiseinrichtung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sehr positiv hervorzuheben ist im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) die Kooperation mit den Netzwerkkitas. Diese sind durch unterschiedliche Einrichtungsformen, Träger und pädagogische Konzepte breit aufgestellt. Eine Stärke hierbei ist das Mentorensystem. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde auch die Möglichkeit genannt, dass die Studierenden neue Netzwerkkitas bspw. durch Wohnortnähe als Kooperationseinrichtung vorschlagen können. Sollte in der Koop-Kita kein Mentor mehr vorhanden sein (z.B. durch Personalwechsel), so wird die Praxisbegleitung von der Hochschule übernommen. Dies wurde den Gutachterinnen und Gutachtern im Gespräch mit den Lehrenden mitgeteilt.

Der Anforderungskatalog von den Koop-Kitas an die Studierenden wird von der KSH jährlich überprüft und ggf. angepasst. Es wird daher davon ausgegangen, dass aktuelle gesetzliche Anforderungen – speziell die Aufnahme des Nachweises über den bestehenden Masernschutz gem. gesetzlicher Regelung vom März 2020 – in die Liste der von den Studierenden einzureichenden Dokumente für die studienintegrierenden Praktika (vgl. Ziff. 6.4 des Praxisleitfadens) in der nächsten Überarbeitung des Praxisleitfadens aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Sachstand

(s. o. studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.) wird durch die wöchentlich festgelegten Lehrveranstaltungen an der KSH freitags bzw. samstags die Personalplanung (Dienstplangestaltung) in den Einrichtungen erleichtert.

Das Praxisprojekt wurde von den Studierenden als Herausforderung beschrieben. Jedoch wurde im Gespräch mit den Lehrenden deutlich, dass die anfallende Arbeitszeit für das Praxisprojekt dennoch machbar ist und sehr individuell gestaltet werden kann (Trägerebene, Einrichtungsebene). Von den Studierenden wurde bestätigt, dass sie sich bei Problemen und Schwierigkeiten jederzeit an die Verantwortlichen der Hochschule wenden können und dieses Angebot auch annehmen würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Charis Förster**, Professur für Theorie, Praxis und Empirie der Pädagogik der Kindheit, htw saar, Saarbrücken
- **Prof. Dr. Stefanie Greubel**, Professorin für Kindheitspädagogik, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
- **Prof. Dr. phil. Michael Obermaier**, Lehrgebiet: Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Kindheitspädagogik, Katholische Hochschule NRW, Köln

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dipl.-Sozialpäd. Christiane Stein M.A.**, Geschäftsführerin SOKE e.V. (Dachorganisation der Nürnberger Selbstorganisierten Kindertageseinrichtungen), Nürnberg

c) Vertreterin der Studierenden

- **Cleo Matthies**, Erzieherin, Studierende im Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.), IUBH Berlin

d) Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

- **Natalie Niedermeier, M.A.**, Referatsleiterin Referat V 4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, München



4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Neuer Studiengang, daher keine Daten

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020												
WS 2019/2020	20	19	95%				4	4				
SS 2019				17	17	100%				7	7	100%
WS 2018/2019	27	26	96%				5	5	100%	1	1	100%
SS 2018				16	14	88%				7	7	100%
WS 2017/2018	45	44	98%				7	7	100%	1	1	100%
SS 2017				13	12	92%						
WS 2016/2017	34	33	97%				9	9	89%	1	1	100%
SS 2016				17	17	100%				3	3	100%
WS 2015/2016	41	39	95%				1	1	100%			
SS 2015				25	23	92%	1	1	100%	2	2	100%
WS 2014/2015	41	40	98%				1	1	100%	2	1	50%
SS 2014				30	30	100%				1	1	100%
WS 2013/2014	34	33	97%	1	1	100%	2	2	100%	1	1	100%
SS 2013												
WS 2012/2013	36	34	94%									
Insgesamt				17	17	100%				7	7	100%

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	2	21	1		
WS 2018/2019	1	4	1		
SS 2018	4	19			
WS 2017/2018	2	5	1		
SS 2017	2	10	1		
WS 2016/2017		9	1		
SS 2016		18	2		
WS 2015/2016	1				
SS 2015	8	20			
WS 2014/2015		3			
SS 2014	4	26	1		
WS 2013/2014		4			
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	16		7	
WS 2018/2019			5	1	
SS 2018	1	15	0	7	
WS 2017/2018			7	1	
SS 2017		13			
WS 2016/2017			9	1	
SS 2016		17		3	
WS 2015/2016			1		
SS 2015		25	1	2	
WS 2014/2015			1	2	
SS 2014	1	29		1	
WS 2013/2014	1		2	1	
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	07.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	20./21.07.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	keine (die Ausstattung wurde ergänzend zum Selbstbericht mündlich beschrieben; Das neue Seminargebäude wurde als Bildpräsentation vorgestellt.)

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.) *neu eingerichtet*

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
---	---------------------

Studiengang „Kindheitspädagogik berufsbegleitend“ (B.A.)

[Nachfolgestudiengang von „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ B.A.]

<u>Bildung und Erziehung im Kindesalter“ B.A.):</u> Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2009 bis 30.09.2014 AHPGS
<u>Bildung und Erziehung im Kindesalter“ B.A.):</u> Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der An-

teil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)